

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1897)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.
Franko durch die ganze
Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

Kirchenvorstände und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

C. Rechte und Pflichten der Kirchenvorstände. Zu ihren Befugnissen gehört nur die Verwaltung äußerer Kirchengüter, nicht aber die Verwaltung und Leitung der inneren kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrei, nicht die Leitung und Regierung der Pfarrei als solcher, sei es innerhalb oder außerhalb der Kirche. Es steht also dem Kirchenvorstande durchaus kein Recht zu, Zeit oder Ort der Spendung der hl. Sakramente oder der Abhaltung des Gottesdienstes oder gar dessen Dauer zu bestimmen; kein Recht, die hl. Gefäße oder Paramente der Kirche oder gottesdienstliche Utensilien in Verwahrung zu nehmen; kein Recht, zu entscheiden, ob die Kirche oder die Glocken zu diesem oder jenem Zwecke gebraucht werden dürfen oder nicht. Das Alles ist in Abhängigkeit vom Bischof Sache des Pfarrers. Noch viel weniger ist der Kirchenvorstand eine Behörde über dem Pfarrer, eine Art Tribunal, das den Pfarrer zur Verantwortung ziehen, und vor dem Pfarrgenossen Klagen gegen den Pfarrer vorbringen könnten. Das würde der Verfassung der katholischen Kirche durchaus widersprechen. Wer gegen den Pfarrer eine Klage vorzubringen hat, der hat sich nach kanonischem Rechte an den Bischof bzw. den Dekan oder Kommissar zu wenden.

Das Recht, die Güter seines Benefiziums sowohl als seiner Kirche zu verwalten, ist nur Eines der dem Pfarrer zustehenden Rechte, und nur hinsichtlich der Ausübung dieses Einen Pfarrrechtes ist dem Kirchenvorstand gemeinschaftlich eine Mitwirkung, aber nicht eine allseitige gestattet; denn auch nach dem jus vigens steht die Verwaltung der Benefizien (und der an dieselben gemachten Stiftungen) ausschließlich den Inhabern desselben zu. Dabei wollen wir jedoch nicht in Abrede stellen, daß sich ein diesem Gesetze entgegenstehendes Gewohnheitsrecht bilden kann, kraft dessen auch die Verwaltung des Pfarrbenefiziums und der Benefizien der Hilfspriester dem Kirchenvorstande zufällt. Und ohne Zweifel wird mancher Benefiziat froh sein, wenn er infolge einer derartigen Gewohnheit der Eintreibung von allerhand Gefällen, aus denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten muß, enthoben ist.

Was also in den Bereich des Kirchenvorstandes fällt, sind nach gemeinem Rechte die äußern Fabrikgüter. Dahin gehören:

1. die äußeren kirchlichen Gebäulichkeiten selbst;
2. das Kirchenvermögen, sei es liegendes oder Kapitalien, welches zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude und der kirchlichen Dienstwohnungen, zur Bestreitung der gottesdienstlichen Ausgaben im weiteren Sinne, für die kirchliche Armenpflege und zu anderen wohlthätigen Zwecken bestimmt ist;

3. die anlässlich des Gottesdienstes oder bei anderer Gelegenheit zu Gunsten der Kirche gesammelten Opfer (Oblationen), ebenso die in Missionspfarreien üblichen Kollekten in den Häusern; ferner die Miete der Kirchenstühle und Gebühren bei bestimmten Funktionen u. s. w., insofern der Pfarrer diese nicht als persönliches Einkommen rechtlich beanspruchen kann;

4. die an das Fabrikvermögen gemachten oder zur Pfarrkirche gehörigen Stiftungen;

5. die sogenannten Interkalareinkünfte, d. h. jener Ertrag einer vakanten Pfründe, welcher deductis deducendis gemeinschaftlich der Fabrik derjenigen Kirche zufällt, an welcher das vakante Kirchenamt gestiftet worden ist (S. Permaneder, Art. Interkalargefälle im K.-Lex.).

Das ist es, was die Kirchenvorsteher zu verwalten haben unter unmittelbarer Mitwirkung und Leitung des Pfarrers; denn, wie schon angedeutet, bilden sie kein Collegium für sich, das dem Pfarrer unabhängig gegenüber oder gar über ihm stünde, sondern sie bilden mit dem Pfarrer den Kirchenfabrikrat, einzig zu dem Zwecke, die eben bezeichneten Vermögensmassen zu verwalten. «Magistri fabricæ ecclesiæ non efficiunt per se collegium, sed perpetuo agunt statuuntque tanquam unum idemque cum parcho ejusve locum tenente concilium...» So die mustergiltigen, von der S. C. de Prop. Fide für die holländischen Bistümer approbierten «Statuta Generalia de conciliis quæ bonis temporalibus ecclesiarum parochialium administrandis in archidiocesi Ultrajectensi et suffraganeis diocesisibus proponuntur» (Aufgenommen in die Collocanea S. C. de Prop. Fide, pag. 607 sq.). — Präsident des Kirchenvorstandes ist daher von Amts- und Rechts wegen der Pfarrer; denn er ist es, der die katholische Kirche in dem ihm vom Bischof zugewiesenen Seelsorgebezirk vertritt; er hat nach kanonischem Rechte durch sein bloßes Amt als Pfarrer das Recht, das Vermögen seiner Kirche zu verwalten; er ist sub dependentia ab Episcopo administrator primarius, während die Mitglieder der Pfarr-

gemeinde, die zu dieser Verwaltung zugezogen werden, nur *administratores secundarii* sind. — Wir wollen damit nicht leugnen, daß der Bischof unter besonderen Verhältnissen und aus wichtigen Gründen auch einem Laien dieses Präsidium zugestehen könne. Dabei ist aber wohl zu merken, daß auch in diesem Falle der Laienpräsident keineswegs der Präsident der Pfarrgemeinde ist; denn Pfarrgemeinden, an deren Spitze Laien stehen, kennt das katholische Kirchenrecht und die von Christus gegebene hierarchische Verfassung der Kirche nicht. Er ist nur Präsident des Kollegiums, dem die Verwaltung der kirchlichen Fabrikgüter anvertraut ist, über deren Grenzen seine kirchenamtliche Wirksamkeit nicht hinausgeht. Aber immerhin ist dies nicht der natürliche, sondern ein anormaler Zustand. Der geborene Präsident des Kirchenvorstandes ist und bleibt der Leiter der Pfarrei, der rechtmäßig bestellte Pfarrer. Vgl. Heiner, die kath. Kirchenvorst., S. 16 und 101 ff.; kath. Kirchenrecht, Bd. II., S. 401; Heuser, l. c.; Hermes, l. c. IV. 3. — Selbstverständlich kann der Bischof dem Kirchenvorstande auch Hilfsgeistliche beordnen und auch der Vorstand selbst kann dieselben, so gut wie andere Sachkundige, an seinen Sitzungen sehr passend mit beratender Stimme teilnehmen lassen; sind doch oft Fragen zu erörtern, welche Kenntnisse des kanonischen Rechtes voraussetzen, die man von Laien nicht verlangen kann und die deshalb in der Regel vom Kirchenvorstand niemand als der Pfarrer besitzt.

Ueber den Wirkungskreis der Kirchenvorstände ist gemeinrechtlich Näheres nicht bestimmt. Es ist Sache des Bischofs, dies innerhalb der Schranken des gemeinen Rechtes festzusetzen. Vergl. die oben angeführten Aussprüche des Conc. Plen. Baltim. II. und Gregor XVI. Nach dem Zwecke ihres Amtes haben sie die Erhaltung der Kirchengebäude und der kirchlichen Güter zu überwachen, sowie die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen. Die Ausgaben dürfen nur aus den Einnahmen bestritten werden, indem die allgemeinen Kirchengesetze befehlen, daß die Substanz des Kirchenvermögens erhalten bleiben soll. Die Einnahmen dürfen verwendet werden zu den Zwecken, zu denen sie bestimmt sind, nämlich für die Kosten des Gottesdienstes, für die Reparaturen der Kirche und der kirchlichen Dienstwohnungen, für Remunerationen und andere Auslagen, die jährlich wiederkehren, auch für außerordentliche Auslagen, sofern sie die vom Bischof festgesetzte Summe nicht übersteigen. Sollten sie dieselbe übersteigen, so ist eine spezielle bischöfliche Erlaubnis einzuholen. — Eine derartige Maximalsumme für nicht etatmäßige Ausgaben scheint weder in der alten Basler- noch in der alten Konstanzer Diözese je fixiert gewesen zu sein, wenigstens nicht in den letzten drei Jahrhunderten. Sowohl in den Statuta Basiliensia des Bischofs Christoph von Blarer vom Jahr 1583 als in den Constit. et Decreta Syn. Dioc. Constantien. von denen wir allerdings nur die Ausgabe von 1609 besitzen, findet sich ein Kapitel über die *procuratores fabricarum*; eine Maximalsumme jedoch wird darin nicht bestimmt. Mag

aber eine solche vom Bischof festgesetzt sein oder nicht; heilige Gewissenspflicht ist es für den Kirchenvorstand, das gottgeweihte Gut, das ihm anvertraut ist, niemals zweckwidrig oder unnötig zu verausgaben. — Zum Ankauf von Immobilien jedoch ist gemeinrechtlich die Genehmigung des Bischofs erfordert. Ebenso ist, wenn es sich um den Neubau, die Restauration, die Erweiterung oder den Abbruch einer Kirche handelt, vorher der bischöfliche Consens einzuholen (Diöz.-St. 116). Es sind sodann die für den Bau von Kirchen, Altären u. s. w. geltenden kirchlichen Vorschriften genau zu beachten, weshalb der Bischof das Recht hat, zu verlangen, daß ihm die Pläne vorgelegt werden. Stat. 117 hebt ausdrücklich hervor, daß vor dem Bau der Kirche deren gehörige Instandhaltung durch Anweisung einer hinreichenden Dotation oder Gewährleistung von Seiten der Parochianen, besonders aber die immervährende Erhaltung derselben für den römisch-katholischen Kultus durch geeignete Mittel sicher zu stellen sei. (Fortsetzung folgt.)

Scho vom internationalen Arbeiterkongreß in Zürich.

Die Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis, die in Trier unter dem Titel «Pastor bonus»¹⁾ erscheint, beginnt im Novemberheft des laufenden Jahres als neue Rubrik eine „soziale Rundschau“, worin sie dem Seelsorger ab und zu eine Ueberschau sozialer Ereignisse, soweit sie für ihn von Interesse sind, liefern will. In der ersten Rundschau läßt der «Socialis» erst die auf christlichem Boden stehenden sozialen Parteien und sodann die in jüngster Zeit stattgefundenen sozialen Kongresse Revue passieren. Ueber den vielbesprochenen Zürcher Kongreß läßt sich der Verfasser wie folgt vernehmen:

„Die wichtigste und interessanteste soziale Versammlung dieses Jahres ist ohne Zweifel der vom 23. bis 28. August in Zürich abgehaltene Kongreß für Arbeiterschutz, welcher in allen Zeitungen und Zeitschriften als eine eigenartige hochbedeutsame Erscheinung eingehend gewürdigt worden ist. Er hat — was für jeden Arbeiterfreund und Sozialreformer von größter Tragweite ist — klargestellt, daß es für alle sozialen Richtungen — von den Sozialdemokraten bis zu den Konservativen (nur gewisse Gewaltpolitik ausgenommen) eine ganze Reihe von Fragen des praktischen Arbeiterschutzes gibt, bei denen sie einen gemeinsamen Weg gehen können, was seine Konsequenzen für den sozialen Frieden unfraglich noch heben wird. Wir Katholiken insbesondere dürfen mit Befriedigung konstatieren, daß die Vertreter unserer sozialen Weltanschauung einen Achtung gebietenden Eindruck gemacht haben, als sie zum erstenmale vor Gegnern aller Art unsere Ideale vertraten. Wie sehr sie imponiert, das zeigen die Besprechungen in Blättern der verschiedensten Richtungen, so von Bebel in der „Neuen Zeit“, von Regierungsrat Curti in der „Sozialen Praxis“,

¹⁾ Der Herausgeber ist der Theologieprof. ssor Dr. Einig, welcher sich durch die Beyschlag-Broschüre hervorgethan.

insbesondere auch von evangelischer Seite, so von den Rational-Sozialen in der „Zeit“ und seitens der evangelischen Arbeitervereine in deren Verbandorgan, „Evangelischer Arbeiterbote“, die — man kann nicht anders sagen — mit wahrem Neid auf die katholisch-sozialen Erfolge hinflickten. Das soll uns eine Ermunterung zum ehrlichen sozialen Wirken sein, aber auch eine Mahnung, nicht zu ängstlich zu sein bei der Beteiligung an solchen Veranstaltungen; wenn unsere Anschauungen siegen sollen, müssen wir sie hinaustragen in den Streit der Meinungen“!

Schon oftmals hörten wir die soziale Frage als eine Modesache tagieren und das von sehr achtbarer Seite. Aber über diese Modesache spricht Fr. A. M. Weiß in seiner Apologie des Christentums (Band IV.) mit erschütterndem Ernste, der uns immer unwillkürlich die in den Stimmen von Maria Vaach erschienene „Tragik des Hauses Mirabeau“ ins Gedächtnis ruft. Doch für heute genüge das Echo vom Zürcher Kongreß, das, wenn wir nicht irren, nicht so ganz unnötig ist.

Das 15. Jentenario St. Martins.

In der Diözese Tours begeht man in diesen Tagen den fünfzehnhundertsten Jahrestag des berühmten Bischofs der genannten Stadt, St. Martin, der lange Jahrhunderte hindurch der eigentliche Patron Galliens gewesen ist und die größte Verehrung auch über die Grenzen dieses Landes hinaus genossen hat, wie u. a. auch die Martinuskirchen am Rheine bezeugen. Aus Anlaß der durch die Jahrhundert-Feier angeregten Belebung des Angedenkens des Heiligen hat man nun in Bussy St. Georges, Diözese Meaux, mit einigen dort seit undenklichen Zeiten ruhenden, aber lange fast unbeachteten Reliquien sich eingehender beschäftigt, welche mit der Person des heiligen Bischofs in engem Zusammenhange stehen. Diese in der Pfarrkirche der genannten Stadt ruhenden Reliquien befanden sich in zwei Behältern aus Akazienholz und standen auf einer Erhöhung hinter dem Hochaltar. Ihr unscheinbares Äußere schützte diese Behälter während der großen Revolution vor der sakrilegischen Neugier der Sanskulotten, war aber auch gleichzeitig die Ursache, warum auch sonst sich seit hundert Jahren kaum jemand um sie kümmerte, obwohl die Reliquien früher Verehrung genossen hatten. Als dann eine Veränderung an den Chorsfenstern vorgenommen wurde und jene Behältnisse den Durchblick störten, wurden sie in der Sakristei in irgend einer Ecke untergebracht. Das Herannahen des Jentenarios des hl. Martin veranlaßte dann, wie bemerkt, den Pfarrer des Ortes, den Bischof um die Ernennung einer Kommission zur Untersuchung des Inhalts der beiden Behälter zu bitten, an die sich nur mehr die Tradition knüpfte, daß sie sehr schöne Reliquien des hl. Bischofs von Tours enthielten.

Im März dieses Jahres trat die gewünschte Kommission im Pfarrhause zu Bussy St. Georges zusammen. Die

Reliquienkästen wurden geöffnet. In dem einen fand man auf einem seidenen Rißen einen gefalteten Stoffteil, der auseinander gehalten, sofort als Teil des linken Armes eines von der Zeit stark mitgenommenen Gewandes zu erkennen war. Das Gewandstück besteht aus Leinen, über welches ein Schafsfell gezogen ist; dasselbe ist mit schwarzer Seide bedeckt. Das Ganze stellt sich als ein Arm-Ueberwurf dar. Die gefundene Beischrift besagt: Ärmel des Mantels des hl. Martin. In dem zweiten Behälter fand man einen Wirbelsknochen und die Wurzel der rechten Hand, diese mit der Beischrift: Reliquien St. Martins, Bischofs von Tours.

Die Kommission meinte anfangs, an die Legende von der Mantelhälfte anknüpfen zu müssen, welche St. Martin dem Armen gab, verzichtete aber nach einigen Nachforschungen auf diese Annahme. Der Hauptteil des Mantels wurde nämlich in der Kathedrale von Auxerre aufbewahrt, wo er seit 1271 nachweisbar ist unter dem Namen Mantel des hl. Martin. Von diesem Hauptteile wurden an verschiedene Bittsteller 1271, 1286, 1379 u. s. w. Partikeln ausgeteilt. 1567 geschah die Abtrennung der letzten Reliquie, dann kamen bald darauf die Hugenotten, um diese Reliquie wie so viele andere fromme Erinnerungen in Auxerre zu vernichten.

Die letzte abgetrennte Partikel war an die Gemeinde Olivet bei Orleans gelangt und diese ist, nachdem Privatleute sie vor der Revolution geschützt und 1859 zurückgegeben hatten, der einzige Rest der einst großen Mantel-Reliquie von Auxerre. Nun hat diese Reliquie von Olivet nichts gemein mit der Entdeckung von Bussy St. Georges, sie besteht aus dickem, festem Gewebe von ganz anderer Farbe. Die Kommission von Bussy stellte nun die Annahme auf, man habe es hier mit einem Rest der Cappa oder Cappella des hl. Bischofs zu thun.

Diese Cappa hat in der weltlichen Geschichte Frankreichs eine merkwürdige Rolle gespielt. „Bekanntlich“, so schreibt der Pfarrer von Bussy in einer von frommem Lokal-Patriotismus getragenen Abhandlung, „hatte diese ruhmreiche Cappa unter den Königen der beiden ersten Stämme das Vorrecht, unsere Heere in den Kampf zu führen. Unsere Könige nahmen sie stets mit, wenn sie in den Krieg zogen. Zu Friedenszeiten hatte sie eine andere Bestimmung: die feierlichen Eidswüre, welche die oberste Gerichtsbarkeit auferlegte, wurden auf diese Reliquie abgelegt. Wir finden die Spuren dieses Gebrauches in den alten Formularen der Zeit (679 und 710: in oratorio nostro super capella domini Martini).

Der Mönch von St. Gallen spricht in seinem zweiten Buche De reb. Caroli M. davon, daß die Könige von Frankreich den Gebrauch hatten, ihren Betraum mit dem Namen Kapelle zu bezeichnen wegen der Cappa des hl. Martin; der Name Kapelle ging über von dem Reliquiar, welches die Cappa enthielt, auf das Oratorium, welches das Reliquiar umschloß, und von diesem Oratorium allmählig auf

alle Dratorien und kleinen Kirchen. Walafried Strabo erwähnt seinerseits, daß die Bezeichnung Capellan ursprünglich auf die Cappa, den Mantel des hl. Martin, zurückgehe, welche die Könige von Frankreich zur Erlangung des Sieges in die Schlacht mitnahmen. Diejenigen, welche die Cappa tragen, oder nebst den andern Reliquien hüteten, hießen capellani. Ebenso sagt die Gemma Animæ in Band I der Bibliothek der Väter Kapitel 128: „Capellani genannt nach der Cappa des hl. Martinus, welche die Könige der Franken in den Kämpfen stets bei sich hatten; die Träger derselben nannten sie capellani.“

Die Bollandisten berichten, daß Karl der Große, um stets den Schutz der Reliquie in seiner Nähe zu haben, die Cappa nach der Stadt bringen ließ, wo er sich am liebsten aufhielt, nämlich nach Aachen. „Die alte Hauptstadt des karolingischen Reiches“, sagt der schon genannte Pfarrer, „welche von cappa, diminutiv capella, ihren Namen Aix-la-Chapelle erhalten hat, ist auf dieses arme Ueberbleibsel des hl. Martin noch stolzer als auf den Namen seines großen Karl.“ Der gute Herr Pfarrer bedenkt dabei aber wohl nicht, daß die Stadt Karls des Großen sich nicht Aix-la-Chapelle nennt, sondern Aachen, und er weiß auch wohl nicht, daß man sich in Aachen des hl. Martin auch nicht entfernt so intensiv erinnert, als man de magni regis gaudet Caroli præsentia. In den Reliquien-Inventaren des Aachener Münsters geschieht der etwa von Karl dem Großen nach Aachen gebrachten Cappa St. Martins keinerlei Erwähnung, wohl sind Gebeine des Heiligen vorhanden.

Das in Bussy bewahrte Gewandstück ist möglicherweise von Aachen über St. Denis dorthin gelangt. Die Bollandisten erzählen, daß St. Martin auf seinen bischöflichen Reisen mit einem schwarzen, mit einem Tierfelle überzogenen Mantel bekleidet war. Sulpizius Severus und St. Fortunatus sprechen davon, daß die Cappa des hl. Martin mit Schafshaaren überzogen war. Genau dasselbe zeigt sich an dem in Bussy untersuchten Gewandstücke.

(„Köln. Volkszeitung.“)

Der Ort des Martyriums und das Grab der Machabäer.

Unter den vielfachen Schwierigkeiten, welche die akatholischen Exegeten gegen die Authentizität des Buches der Machabäer erheben, befindet sich der Vorwurf, daß die Geschichte der grausamen Hinrichtung der sieben machabäischen Brüder mit ihrer Mutter und dem greisen Eleazar auf keinem historischen Grund beruhe. Unter anderm behauptet die Kritik, daß zur Zeit des Martyriums der Verfolger Antiochus Epiphanes nicht in Jerusalem anwesend sein konnte, weil man in der That mit Sicherheit bestätigen kann, daß derselbe damals in Antiochien verweilte. Also wäre die Geschichte falsch und die Protestanten hätten mit Recht das Buch der Machabäer aus dem Canon der heiligen Schrift verworfen und als apokryph erklärt.

Die meisten katholischen Exegeten haben die Frage über den Ort der Verurteilung und des Martyriums der sieben machabäischen Brüder nur sehr flüchtig erwähnt und bisher kaum zu lösen gesucht. In letzter Zeit erschien aber im „Bessarione“, einer römischen Zeitschrift, die besonders gelehrte Studien über orientalische Fragen veröffentlicht, eine Reihe von Artikeln, in welchen diese Frage mit besonderer Gelehrsamkeit erläutert wird. Bisher waren diese Studien anonym erschienen; die verschiedenen Artikel werden in der Form eines Separat-Abdruckes mit dem Namen des Verfassers veröffentlicht. Es scheint fast unmöglich, daß der Staatssekretär Sr. Heiligkeit, Cardinal Rampolla, neben seinen vielfachen Beschäftigungen auf politischem und diplomatischem Gebiete noch kritisch-exegetischen Studien obliegen kann. Wer aber den fleißigen Cardinal kennt, weiß wohl, daß er abends, nach den zahlreichen Audienzen, sich in seine reich ausgestattete Bibliothek zurückzieht, um dort sich von den Plagen und Sorgen der Politik zu erholen. Mit größtem Eifer hat er die schwierige Untersuchung über die Machabäer unternommen und wenn man seine Schrift durchliest, staunt man über das ungeheure Verzeichnis der Texte, der Quellen-Angaben, die von außerordentlicher Arbeit zeugen.

Im ersten Kapitel wird der Text des Buches der Machabäer gründlich durchforscht und erklärt, daß die Behauptung, Jerusalem sei der Ort des Martyriums der Machabäer, absolut auf keiner in dem Buche mitgetheilten Thatsache beruhe. Die Verfolgung des syrischen Königs Antiochus Epiphanes gegen die Juden war nicht auf die palästinischen Juden beschränkt, sondern erstreckte sich auf die syrischen Städte, welche von Juden bewohnt waren. In Antiochien war eine starke jüdische Bevölkerung, wie Flavius Joseph bezeugt. Der biblische Text sagt uns nun, daß die Verurteilung und die Hinrichtung der Machabäer durch den Tyrannen Antiochus stattgefunden habe, und Daten, die Se. Eminenz als historisch nachweist, geben an, daß Antiochus zu der Zeit allerdings nicht in Jerusalem sein konnte, aber gerade in Antiochien weilte. Ferner erklärt der Verfasser, daß die Mutter mit ihren Kindern in syrischer Sprache den König anredet, während sie mit ihren Kindern und diese untereinander die National-Sprache sprechen. Wäre die Gerichts-Szene in Jerusalem vorgekommen, so hätte gewiß der Schreiber des Buches der Machabäer nicht besonders bemerkt, daß diese jüdischen Glaubenshelden ihre National-Sprache kannten. In Jerusalem wurden ferner die sieben machabäischen Brüder nicht besonders verehrt, St. Augustinus wirft das sogar den Juden vor; und wenn St. Hieronymus uns das Grab der Machabäer in Modin bei Diospolis angibt, beruht auch dies auf einem Irrtum. Es handelt sich dort um das Grab der tapferen Streiter, die mit Judas Machabäus ihren Glauben und ihr Vaterland verteidigten. In Antiochien aber besteht eine sichere Ueberlieferung über die sieben Machabäer. St. Augustinus erwähnt die Basilika über dem Grabe der sieben Glaubenshelden, in welcher

der aus Antiochien gebürtige hl. Johannes Chrysostomus noch als Priester eine Homilie hält und seine Zuhörer auffordert, das Grab der Machabäer zu besuchen. Se. Eminenz bespricht dann die alten Itinerarien und Martyrologien, in welchen das Grab der Machabäer immer in Antiochien angegeben ist.

Im dritten Kapitel bestätigt der Verfasser durch Quellen-Angaben die Antiochenische Tradition. Er erklärt, daß die Machabäer im Cerateum, dem von den Juden bewohnten Stadtviertel, verurteilt und auch begraben wurden, und zwar in einer Höhle des Berges Stauris. Dort hatten die Juden eine Synagoge, die später an die Christen überging und in eine Basilika umgewandelt wurde. Diese Basilika wurde mit den andern Gebäuden Antiochiens gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts durch ein Erdbeben zerstört. Justinian wird wahrscheinlich gegen 551 die Ueberbleibsel der Machabäer nach Konstantinopel übertragen haben, wo er in einem Stadtviertel, Sice genannt, eine Kirche zu Ehren dieser jüdischen Glaubensbekenner errichtete.

Eine alte Inschrift in der Kirche San Pietro in Vincoli erwähnt, daß der Papst Pelagius diese Basilika restauriert und bei der neuen Konsekration dort die Reliquien der Machabäer beigelegt habe. Auf historischem Gebiet liegt hier nach Rampolla keine Schwierigkeit. Denn Pelagius hatte als Diakon den Papst Vigilius nach Konstantinopel begleitet. Dort erhielt Vigilius von Justinian besondere Privilegien für Rom und Italien und wahrscheinlich auch die Ueberbleibsel der Machabäer. Vigilius starb auf der Rückreise in Sizilien und Pelagius kam nach Rom, wo er als Nachfolger erwählt wurde. Ein seltsamer Irrtum, der aber doch bezeugt, daß die Reliquien der Machabäer einige Zeit in Konstantinopel aufbewahrt wurden, bezeichnet in den liturgischen Büchern der konstantinopolitanischen Kirche immer Eleazar als den Vater der Machabäer. Dieser Irrtum beruht auf einer falschen Interpretation einer Homilie von Gregorius Nazianzenus. Als man im Jahre 1876 in Rom den Hochaltar von St. Peter ad Vincula abriß, um eine Confessio zu erbauen, stieß man auf einen christlichen Sarkophag aus dem vierten oder fünften Jahrhundert, in welchem sich sieben Abteilungen befanden, und in jeder Abteilung fand man Asche und Gebeine. In der Nähe des Sarkophags, wie auch in dem Innern lagen zwei kleine bleierne Tafeln, die angaben, daß dort die Ueberreste der sieben machabäischen Brüder mit beiden Eltern aufbewahrt wären. Ein Zeichen, daß die Reliquien von Konstantinopel nach Rom überbracht worden, denn weder in Rom noch in Antiochien, sagt Rampolla, hat man jemals den greisen Eleazar als Vater der Machabäer angesehen, nur in Konstantinopel hat man diesen Irrtum begangen. Diese ausführliche Untersuchung über die Geschichte der machabäischen Brüder, deren Ergebnis wir hier kurz zusammengefaßt haben, wird wohl jedem katholischen Exegeten hoch erfreulich sein.

(„Anzeiger f. d. kath. Geistlichf. Deutschlands.“)

Kirchen-Chronik.

Italien. Die italienischen Katholiken haben sich zu einer die verschiedenen Landesteile umfassenden Organisation, der ersten Bedingung durchgreifender politischer Erfolge, entschlossen. Die romanischen Länder im Süden sind bekanntermaßen dem Vereinsleben weniger zugänglich, als die Länder im Norden. Aber in der Not lernt die Natur auch neue Wege gehen, und so wird es endlich gelingen, auch Italien mit einem *Neg katholischer Vereine* zu überziehen. Aus dem immer lebhafter sich kundgebenden Bedürfnis nach einer großen, zusammenfassenden Organisation ist die „*Opera dei Congressi*“ herausgewachsen, vorläufig mit fünfzehn großen Sektionen in Venedig, Florenz, Bologna, Bergamo, Modena, Neapel, Lucca, Lodi, Vicenza, Genua, Rom, Pavia, Turin, Fiesole und Mailand. Einem ständigen Komitee liegt die zentrale Leitung, die Vorbereitung und Leitung der großen Jahresversammlungen ob. Ihm sind Bezirkskomitees unterstellt. Im Diözesankomitee ist der Bischof vertreten, im Pfarreikomitee der Pfarrer Ehrenpräsident. Im letztern liegt der Schwerpunkt der neu erstandenen katholischen Laien-Bewegung.

Die meisten Fortschritte hat dieser begrüßenswerte Verein bisher in Norditalien gemacht, wo wachsame Bischöfe und ein einsichtiger, eifriger Klerus die Bemühungen der Laien nachdrücklich unterstützen. So haben die lombardischen Bischöfe in besondern Hirtenschreiben den treu gebliebenen Katholiken als Gewissenspflicht eingeschärft, auf Verdrängung der katholikenfeindlichen liberalen Presse und möglichst starke Verbreitung katholischer Tagesblätter hinzuwirken. Hand in Hand mit den Pfarrvereinen sollen Bauernvereine für ökonomische Besserstellung der Landwirte sich bemühen und Aermern zu billigem Landankauf behilflich sein, kaufmännische Vereine sollen einen katholischer gesinnten Kaufmannsstand heranzubilden; auch die studierende Jugend soll der Gegenstand besonderer Fürsorge sein.

Auf diesem großen Vereinsverband beruht zur Zeit eine große Hoffnung der italienischen Katholiken. Möge sie in reichem Maße sich erfüllen und vor allem der kathol. Klerus des ernststen Wortes gedenken, das der hl. Vater Leo XIII. anlässlich des letzten Mailänder Kongresses gesprochen: „Ich begreife nicht, wie ein katholischer Priester beruhigt zum Altare hintreten kann, ohne daß er mitarbeitet an diesem großen katholischen Vereinswerk!“ Das gilt nicht nur für Italien, das gilt auch für die Schweiz und die Katholiken allüberall!

— Zu den *Kulturkampfzirkularen* di Rudini's wird folgendes aus bester Quelle mitgeteilt: Die erste Ursache für Rudini war die parlamentarische Lage. Die Kammermajorität ist nicht gleichartig. Um überhaupt sein Ministerium zu halten, muß Rudini die Anhänger Zanardelli's, Giolitti's und Cavallotti's zusammenhalten. Der Kammerpräsident Zanardelli, ein erbitterter Freimaurer

und Liberaler nach deutscher Art, sah mit Eifersucht den Einfluß Leos XIII. über die Bevölkerung Italiens mit jedem Tage wachsen und verlangte in einem Drohbrieфе an Rudini „Vorichtsmaßregeln“ gegen die gesteigerte Thätigkeit des „Merikalismus“. Rudini gehorchte. Aber warum so viele — fünf — Zirkulare? Weil an jedem Zirkular Zanardelli noch etwas auszufügen hatte, bis endlich das fünfte erschien. Die tyrannische Pression Zardanelli's und der Vogen wurde noch unterstützt durch die geheime Arbeit des Exdiktators Crispi am Hofe, wo derselbe immer noch einen unheimlichen Einfluß ausübt und dem König einredete, Rudini's Sorglosigkeit führe den Sturz der Dynastie herbei. Und Rudini gehorchte. Er besaß früher, als der Erste in Italien, den Mut, die Herrschaft Lemmi's und Nathan's zu brechen, und jetzt erniedrigt er sich zu einem feigen Werkzeuge des Geheimbundes. Er war früher mutiger Fahnenträger, jetzt trägt er eine Livree. Ein anderer Grund war das Scheitern aller seiner Versuche, durch seine konziliante Haltung allmählig eine stillschweigende Anerkennung der gegenwärtigen Verhältnisse in Rom und im Kirchenstaate zu erreichen. Leo XIII. aber hat alle diese Versuche zurückgewiesen. Das katholische Volk erbittern zwar, aber schrecken diese Zirkulare keineswegs. Es fühlt sich abgestoßen von seinen Ausbeutern, die auf allen Gebieten Fiasco gemacht haben, und zum Papste hingezogen. Scharfsehende Politiker sehen in den Zirkularen sogar eine Stärkung der katholischen Partei.

Deutschland. Baden. Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Freiburg bringt der „Beobachter“ folgende Mitteilung, die aus zuverlässiger Quelle stammen soll: 1. Die badische Regierung hat die vom Domkapitel eingesandte Kandidatenliste weder erledigt, noch dem Kapitel die Gründe der Nichterledigung mitgeteilt. 2. Der päpstliche Stuhl hat in keiner Form an das Domkapitel das Ansinnen gestellt, auf das ihm vertragsmäßig zustehende Wahlrecht zu verzichten. 3. Das Domkapitel hat weder einen Grund, noch einen Anlaß, auf sein Wahlrecht Verzicht zu leisten. Der päpstliche Stuhl hat bis jetzt den gleichen Standpunkt eingenommen, und es ist kein Anzeichen vorhanden, daß die eine oder andere Stelle zu einer anderen Haltung sich bestimmen lasse. 4. Die Nachricht, daß der Abt Schober von Seckau als Kandidat für den erzbischöflichen Stuhl in Aussicht genommen sei, entbehre der tatsächlichen Unterlage.

Kleinere Mitteilungen.

Französische Buddhisten. Der Berichterstatte der „Köln. Volkszeitung“ schreibt am 15. Sept. aus Paris: Gestern vormittag wurde im hiesigen Musée des Religions wiederum ein Buddhisten-„Gottesdienst“ gehalten, dem der Professor Leon de Rosny, Prinz Roland Bonaparte, Clemenceau u. s. w., im ganzen 150 Personen beiwohnten, die alle vor schriftsmäßig eine Blume in der bloßen Hand hielten, aber nicht daran rochen, weil der Duft Buddha vorbehalten ist.

Sie traten reihenweise zum Altar, um ihre Blumen zu opfern. Der Buddhisten-Priester Dharmapala aus Ceylon erschien in langem weißem Gewand mit einem Gefäß in der Hand. Er hielt eine englische, sofort übersezte Rede, worin er darlegte, er zeige den Versammelten die Religion der Unwissenden, die Weisen bedürften keiner Gottesverehrung. Sie brauchen nur sich in ihrem Kämmerlein der stillen Bescheidenheit hinzugeben. Es gibt 37 Hauptlehren Buddha's — weshalb 37 Lichter auf dem Altare brannten —, welche in Sittenlehren, Philosophie, Psychologie zerfallen, so daß der Besessene sein ganzes Leben eifrig forschen muß, um sie alle zu durchdringen. Es gibt sieben Stufen der Einweihung. Dann forderte er auf, dreimal zu wiederholen: „Frieden für mich, Frieden für meine Verwandten, Frieden meinen Freunden, Frieden Frankreich, Europa, Amerika, Asien, all' dem, was auf der Erde lebt; Frieden den himmlischen Wesen, welche die Welt beschützen; Frieden den bösen Geistern, damit sie sich bekehren und aufhören mit ihren bösen Handlungen.“ Darauf entrollte er eine saffrangelbe Schnur, welche alle Anwesenden ergriffen, als Zeichen der Einigung der Unwissenden mit dem Weisen (Priester). Darauf sang Dharmapala einige Verse in der Pali-Sprache, bevor er mit seinem Gefäß abging. — In der That auch ein Fortschritt, von dem Sohne Gottes und der ewigen Wahrheit weg zu Buddha und seinen Träumereien. Was man doch alles werden kann — wenn man nicht gläubiger Katholik sein will!

Die brüderliche Zurechtweisung. Nach der Schriftstelle: „Wenn der Bruder wider dich gesündigt hat, so weise ihn zurecht“ (Matth. 18. 15) ist es eine allgemeine Christenpflicht, seine Mitmenschen zurechtzuweisen. Der Lehre des hl. Alphons folgend (Theol. moral. SS ss.) gibt Lehmkuhl (I. 611) fünf Bedingungen an, die erfüllt sein müssen, damit eine schwere Verpflichtung zur brüderlichen Zurechtweisung bestehe: 1. Es muß sicher sein, daß sich der Nächste in schwerer Sünde oder in großer Gefahr dazu befinde. 2. Es muß unwahrscheinlich sein, daß sich derselbe von sich aus bessere oder von sich aus die Gefahr meide. 3. Es muß positive Hoffnung vorhanden sein, die Mahnung habe Erfolg. 4. Ein geeigneterer Mahner muß fehlen. 5. Die Zurechtweisung muß möglich sein ohne schweren Schaden oder schwere Belästigung des Mahners.

Sind diese Bedingungen alle vorhanden, so besteht die schwere Verpflichtung zur correptio fraterna, und zwar für gewöhnlich zu geheimer Mahnung. Das gilt für die Christgläubigen im allgemeinen.

Wie gestaltet sich aber die Sache für den Seelsorger? Die Regel ist einfach: die vier ersten von obigen Bedingungen müssen auch für ihn vorhanden sein, (die vierte wird sehr oft eintreffen), aber die fünfte gilt für den Seelsorger nicht. Denn er muß kraft seiner Amtspflicht auch auf Gefahr schwerer Belästigung oder schweren Schaden hin seine Anvertrauten mahnen, wenn laut Obigem (Bedingung 1—4) eine Verpflichtung dazu besteht. (S. Lehmkuhl I 613. 615; II 646.)

Litterarisches.

(Eingefandt.)

Die Broschüre von Dr. Schell „der Katholizismus als Prinzip des Fortschritts“ hat bislang zwei eingehendere Erwiderungen gefunden, die das *audiat et altera pars* würdig vertreten, und die wir in Ansehung des wichtigen Gegenstandes den Lesern der Schell'schen Schrift empfehlen. Es sind dies die Gegenschriften von Dr. Höhler, Domkapitular zu Würzburg. Die erstere trägt den Titel: **Fortschrittlicher Katholizismus oder katholischer Fortschritt**, die letztere den Titel: **Distinguo**. Beide stehen auf dem gleichen Boden, unterscheiden sich aber in der Behandlung des Gegenstandes. Dr. Höhler unterwirft die Abhandlung Schells einer sich eng an dieselbe anschließenden, scharf logischen Prüfung. Diese fällt umsomehr zu Ungunsten Schells aus, als dieser in seinen Erörterungen sich zwanglos gehen läßt und dabei in den Fehler der Unbestimmtheit, der Vagheit verfällt. Letzterem Umstand hat Schell es zuzuschreiben, wenn einzelne Urteile scharf, vielleicht etwas zu scharf ausgefallen. Dr. Braun verfährt anders. Unter Heraushebung einzelner Angriffe Schells stellt er mehr nur die positive Sachlage fest und zwar mit möglichst erweitertem Horizont und in der zwanglosen Form mehr sich der Schell'schen Abhandlung anpassend. Beide Gegenschriften sind ausgezeichnet und ergänzen sich.

Im „Pastor bonus“, Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis, in der Höhler's Schrift zuerst erschienen ist, bringt Dr. Gutberlet soeben noch eine indirekte, teilweise Erwiderung unter dem Titel: „Bildungsdefizit“ der Katholiken; sie enthält eine tiefere Erforschung der Gründe für die Rückständigkeit der Katholiken und damit eine Würdigung irdischer Macht und Wissenschaft vom Standpunkt der Religion des Kreuzes. Diese Arbeit hat also ebenfalls einen einschlägigen Charakter und verdient gegenüber der nicht zu leugnenden Oberflächlichkeit, welche der Schell'schen Schrift anhaftet, volle Beachtung.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar:

Von Winznau Fr. 35, Ungenamt (F.) 50, Beinwil (Aargau) 50, Kapitel Willisau 100, Welschenrohr 10. 30, Wylen 15, Reiden 200.

2. Für Peterspfennig:

Von Selzach Fr. 3. 60, St. Urban 10, Schöb 40, Sägendorf 12, Olten 10.

3. Für das heilige Land:

Von Schöb Fr. 30.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 24. November 1897.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1897.

Fr. Ct.

Uebertrag laut Nr. 47:

37,036 66

Kt. Aargau: Mühlan 35, Leuggern 25, Neuenhof 60

120 —

Kt. Baselland: Ettingen

24 50

Kt. St. Gallen: Genau, zweite Sendung

36 —

Kt. Luzern: Entlebuch, Gabe durch E. R.

9 20

Schenbach 315. 50, Kriens 70, Root 255

640 50

Kt. Schwyz: Hauptort Schwyz, zweite Sendung

125 —

(March): Schübelbach: a. Pfarrei

130 —

b. Stiftung von Chemann Pius Kessler

100 —

c. von Ungenamt

10 —

Kt. Solothurn: Dulliken-Starrkirch

16 —

Stüßlingen

25 —

Kt. Thurgau: Heiligkreuz 10, Lommis 60

70 —

Kt. Zürich: Männedorf

50 —

Kt. Zug: Menzingen: a. Eigentliche Pfarrei

381 —

b. Filiale Finstersee

45 —

Unterägeri: a. Pfarrkollekte

490 —

b. Ungenamt durch J.-D.

10 —

39,318 86

Der Kassier: J. Düret, Propst.

Neue Subskription auf die
Bibliothek der Kirchenväter.
 Ausgabe in 80 Bänden.
 Handlung oder direkt von der Verlagshandlung gratis und franco erhältlich sind.
 Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten.

Küheres darüber enthält der Prospekt sowie der kurze Bericht über die „Bibliothek der Kirchenväter“ welcher in jed. Buchhandlung erhältlich sind.

Zu beziehen in der Buch- und Kunst-Druckerei Union, Solothurn:

Das soziale Uebel der Trunksucht und des Wirtschaftens der Gegenwart, von J. Müller, Domherr	Preis —. 20
Die Trunksucht, von A. Wegel	—. 25
Friedensblüten, Gedichte gemischten Inhalts von C. F. Eisenring	1. —
Blicke in das Menschenleben, von W. Pina	—. 80
Marienkronen, Perlen und Blüten aus dem deutschen Dichtergarten	—. 80
Der Bücherfranz, Erzählung für das Volk	—. 50
Jubiläumsbüchlein Papst Leo XIII.	—. 20
„Schicket die Kinder täglich in die hl. Messe“	—. 10
Das fromme Gretchen, von J. Wipfli	—. 10
Unterricht vom hl. Sakrament der Firmung, mit einem Anhang von Gebeten	—. 10
Der selige Niklaus von der Flüe, Predigt von Bischof Fiala	—. 05
Eine große Anzahl diverser Schweizerbroschüren	—. 10

Harmoniums

— ältere und neue —

à Frs. 70, 80, 110, 200, 260, 300, 325, 400, 500, 575, 600 etc. etc. geben wir, **ausser** gegen Baar, auch in **Miete und Amortisation** à Frs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 per Monat ab. (48⁴⁰)

— Reellste Bedienung. —

Reparaturen prompt und gewissenhaft.

St. Gallen.

Gebr. Hug & Cie.

Soeben in unserm Verlag erschienen:

Ruhm und Ehre

(Männerköpfe,

hübsche und minder hübsche)

Preis 25 Cts.

Buch- & Kunst-Druckerei Union,
 Solothurn.

Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchen Schmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden** etc. zu kirchlichen Zwecken. — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une des plus anciennes en Suisse se recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises**. On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (25^a)

Soeben erscheint:

Der Vatikan.

Die Päpste und die Civilisation.
Die oberste Leitung der Kirche.

Von

Georg Coyau ♦ Andreas Pératé ♦ Paul Fabre.

Aus dem Französischen übersetzt von KARL MUTH.

Mit 482 Autotypien, 10 Lichtdruckbeilagen
und einem Lichtdruck-Porträt Sr. Heiligkeit Leo XIII.

Reich illustriertes Prachtwerk.

In 24 Lieferungen à Mk. 1. — = Fr. 1. 25.

Ueber die Ausstattung, den grossen litterarischen, wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Wert und die zeitgeschichtliche Bedeutung dieses hervorragenden Werkes gibt die erste Lieferung, welche durch alle Buchhandlungen auf Verlangen zur Einsicht zu beziehen ist, ausführlichen Aufschluss.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

137^a

in Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh.

St. Ursen-Kalender pro 1898

Preis: 40 Cts.

Reich illustriert.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Buch- & Kunstdruckerei Union.

Soeben ist erschienen:

(134^a)

Katholisches Religions-Lehrbuch

für höhere Volksschulen und die reifere Jugend.

Eine Ergänzung zum Katechismus,

Von L. Wyß, Pfarrer und Erziehungsrat.

An den Sekundarschulen des Kantons Luzern eingeführt.

Mit 20 ganzseitigen Bildern und 22 Text-Illustrationen. 192 Seiten. 8°.

In Karton mit Leinwandrücken 80 Cts. = 65 Pfg.

Das Buch verdient vermöge seines gediegenen Inhaltes, der trefflichen Anordnung des reichhaltigen Stoffes und der hübschen, tadellosen Ausstattung bei ausserordentlich bescheidenem Preise weite, allgemeine Verbreitung auch ausserhalb der Schule. Vaterland, Luzern.

Jede Buchhandlung liefert ohne Preiserhöhung, sowie die

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh.

Eine große Auswahl katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

Kirchenblumen,
Altarbouquets & Guirlanden
liefert am billigsten und schönsten
Blumenfabrik Vogt,
138^a) Baden (Schweiz).

Zwei Reliquien-Schreine
oder Pyramiden,
auch ältere, die indeß eine allfällig notwendige
Reparatur noch wohl wert sind, sucht zu
kaufen das
136^a) Pfarramt Göstikon (Aargau.)

Niemand versäume gegen [130^a]

Gliedsucht

und äußere Verküftung das unüber-
treffliche Heilmittel von Balth. Amstalden
in Sarnen zu verwenden. Seit 30 Jahren
im Gebrauche, erfreut sich dasselbe einer
stets wachsenden Beliebtheit. Tausende
echter Zeugnisse von Geheilten des In-
und Auslandes können beim Verfertiger
auf Wunsch eingesehen werden.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein
verbreitetes, lange angestandenes Leiden ist
eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.

Depôts:

Suidter'sche Apotheke, Luzern.
J. Stuber, Apotheker, Schwyz.
Schickel & Forster, Apotheker, Solothurn.
Kessel, Apotheker, Stans. (S32103.)

Im Verlag der
Buch- & Kunstdruckerei Union in Solothurn
ist erschienen und zu beziehen:

Parvum Manuale Precum

Preis: broschiert 50 Cts.,

hübsch gebunden 80 Cts.

Gegen Einsendung von 55, resp. 85 Cts.,
portofrei.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert
empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwillig
franko.

312